

Nachfolgend drucken wir den Wortlaut des Schreibens des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums vom 17.06.1997 an die Kreisverwaltungsbehörden ab:

*Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München*

Kreisverwaltungsbehörden

*nachrichtlich
Regierungen*

München, 17.06.1997

Unsere Zeichen: R 6-7974-497

***Fischereigesetz für Bayern (FiG);
Heranführen von Kindern an die
Angelfischerei***

Aus der fischereilichen Praxis ist an uns das Anliegen herangetragen worden, auch Kinder ohne Jugendfischereischein in die Ausübung des Fischfangs einbeziehen zu können. Dazu teilen wir folgendes mit:

Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb den Jugendfischereischein noch nicht erwerben können (Kinder), dürfen unter folgenden Voraussetzungen und Maßgaben an die Angelfischerei herangeführt werden:

- 1. Verantwortlich muß stets eine volljährige Person sein, die einen gültigen Fischereischein besitzt und über die notwendige Autorität verfügt. Diese Person übt den Fischfang im Sinn der Art. 35 und 64 FiG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regelungen ein.*
- 2. Dem Kind dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden; zu gewährleisten ist vor allem der Tierschutz. Deshalb dürfen Kinder nicht tätig werden beim
- Abködern eines lebenden Fisches,
- Betäuben und Töten von Fischen.*
- 3. Im übrigen darf ein Kind im Rahmen seiner Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfangs einbezogen werden. Die volljährige Person muß jedoch stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, so daß sie die Fangtätigkeit ständig „in der Hand“ behält.*

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die bestätigten Fischereiaufseher in Kenntnis zu setzen.

*i.A.
Gebhard
Ministerialdirigent*

Kinder unter 10 Jahre und das Angeln



Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung
Pechdellerstraße 16 • 81545 München
☎ 0 89 / 64 27 26 - 31, - 32 • Telefax 0 89 / 64 27 26 - 34
E-Mail: info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de



**Bayerische
Fischerjugend**
Landesjugendleitung



Kinder unter zehn Jahren dürfen in Begleitung eines volljährigen Anglers an das Angeln herangeführt werden.

In einem Schreiben an die Kreisverwaltungsbehörden vom 17.06.1997 hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläutert, dass das Bayerische Fischereigesetz die Beteiligung von Kindern unter zehn Jahren an der Ausübung des Angelns zulässt.

Voraussetzung dabei ist, dass ein **volljähriger Fischer**, der einen gültigen Fischereischein und den üblicherweise erforderlichen Erlaubnisschein besitzt und als

- **Erziehungsberechtigter** oder
- zuständiger **Jugendleiter** oder
- von den Eltern mit der Aufsicht betraute Person (Opa, Onkel)

Autorität über das Kind hat, **den Fischfang im rechtlichen Sinne ausübt**. Das heißt, das Kind unter zehn Jahre kann das Angeln **nicht selbstständig** praktizieren, sondern nur un-selbstständig und zwar nicht mit einer eigenen Angel, sondern nur **mit einer Angel des erwachsenen Fischereischeininhabers**.

Damit unterscheidet sich das Kind unter zehn Jahren grundsätzlich vom Jugendlichen mit Jugendfischereischein, der zwar ebenfalls nur im Einflussbereich eines erwachsenen Anglers fischen darf, dies aber im Prinzip selbstständig tut und zudem eine eigene Angelausrüstung verwenden kann.

Konkret ergeben sich damit für Kinder unter zehn Jahren **folgende Beteiligungsformen** am Angeln eines erwachsenen Fischereischeininhabers:

Abwesenheit des Erwachsenen

Der **Erwachsene** ist der **Fischereiausübende**. Aus diesem Grund kann er das Kind zu keinem Zeitpunkt mit der Angel alleine lassen und muss jederzeit sofort eingreifen können. Muss er sich vom Kind entfernen, so ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen.

Zahl der Handangeln

Der erwachsene Fischereiausübende darf gleichzeitig höchstens zwei Handangeln verwenden. Er kann daher maximal zwei Kinder in die Ausübung des Fischfangs einbeziehen.

Erstellen der Montage

Das Kind kann die Montage unter Anleitung erstellen. Sie ist vor dem Auswerfen jedoch durch den Erwachsenen zu kontrollieren.

Auswerfen

Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.

Angel halten

Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.

Anhieb und Drill

Der Erwachsene ist im rechtlichen Sinn der Fischereiausübende. Er muß **sofort und unmittelbar eingreifen**, sobald dies die Sachlage, insbesondere der Tierschutz, fordert.

Keschern

Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.

Abködern

Einen lebenden Fisch darf nur der Erwachsene abködern.

Betäuben und Töten

Das Betäuben und Töten eines Fisches darf einem Kind **nicht überlassen** werden.

Verwertung des Fisches

Nach Unterweisung (Verletzungsgefahr, Hygiene) kann das Kind einbezogen werden.

Erwachsene Fischereischeininhaber sollten diese Regelungen **sehr streng sehen** und **im Zweifelsfall eingreifen**. Der Sinn sollte darin bestehen, Kinder unter zehn Jahre an das Angeln **heranzuführen**. Die praktische und theoretische **Ausbildung** zum Angler sollte erst mit dem Lösen eines Jugendfischereischeins ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr beginnen, da ein dauerhafter Lernerfolg unter zehn Jahren in der Regel nicht erzielt werden kann.

Die Möglichkeit, Kinder am Angeln zu beteiligen, sollte so restriktiv wie möglich gehandhabt werden. Bei Verstößen des Kindes unter zehn Jahren gegen das Fischerei- und Tierschutzgesetz macht sich der erwachsene Fischereischeininhaber strafbar!

In dem Moment, in dem ein Kind das **zehnte Lebensjahr vollendet**, ist zu seiner Beteiligung am Angeln natürlich **in jedem Fall der Jugendfischereischein** erforderlich.

Jeder **Gewässerbesitzer** oder **–pächter** bzw. der **Fischereiverein kann untersagen**, dass Kinder unter 10 Jahren an seinen Gewässern am Angeln beteiligt werden. Er kann frei verfügen, wem er das Angeln an seinen Gewässern erlauben möchte. Es ist daher erforderlich, zu klären, welche Vorschriften vom Gewässerbesitzer erlassen wurden. Da Kinder aber möglichst frühzeitig an das Angeln herangeführt werden sollten, sind solche Einschränkungen für Kinder unter zehn Jahren **nicht wünschenswert**.